

Merkblatt zur Vermeidung tragender Schlachtungen bei Rindern und Schweinen

1. Ziel ist es:

- sicherzustellen, dass keine weiblichen Rinder oder Schweine im letzten Trächtigkeitsdrittel zur Schlachtung abgegeben werden,
- ungeborene Föten vor vermeidbaren Leiden, Schäden und Schmerzen zu schützen,
- praxisnahen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine Abgabe eines tragenden Tieres sicher vermieden werden kann, sodass eine Ordnungswidrigkeit verhindert wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Nach **§ 4 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG)** ist die **Abgabe von Rindern oder Schweinen im letzten Trächtigkeitsdrittel** zum Zwecke der Schlachtung **verboten***.
- Es handelt sich dabei nicht um ein generelles Schlachtverbot, sondern um ein Verbot der Abgabe an den Schlachthof.
- Die Zuwiderhandlung (vorsätzlich oder fahrlässig) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

3. Verantwortung und betriebliche Prävention

- Der Tierhalter ist Hauptverantwortlicher und muss sicherstellen, dass **keine** weiblichen Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung gelangen.
- Dazu gehören eine sorgfältige Bestandsplanung, verlässliche Dokumentation und eine systematische Trächtigkeitskontrolle. Besonders bei Weide- und Gruppenhaltungen, Mehrbullen- oder Deckherden sowie bei unklaren Sprung- oder Besamungsdaten steigt das Risiko unerkannter Trächtigkeiten.
- Betriebe sollten interne Checklisten etablieren, den Status reproduktiver Tiere regelmäßig prüfen und zweifelhafte Fälle vor Schlachtplanung tierärztlich abklären lassen.
- **Kein weibliches Tier sollte ohne eine zeitnahe Trächtigkeitsuntersuchung den Betrieb zum Schlachthof verlassen!**

4. Tragezeit und Grenze zum letzten Trächtigkeitsdrittel

Tierart	Tragezeit	Letztes Drittel
Rind	283 d oder 9 Monate und 10 Tage	ca. ab dem 190 Trächtigkeitstag, also im 7./8. und 9. Trächtigkeitsmonat
Schwein	114Tage (3Mo3Wo3Tage)	77. Tag oder ca. 6 Wochen vor Geburtstermin

5. Trächtigkeitsdiagnostik und Dokumentation

- Eine Trächtigkeitsuntersuchung hat bei allen weiblichen Tieren **innerhalb der letzten 6 Wochen** vor Abgabe des Tieres an den Schlachthof stattzufinden.
- Dies kann durch folgende Verfahren erfolgen:
 - Transrektale manuelle/sonographische Untersuchung **durch den Tierarzt**
 - Labordiagnostische Untersuchung von **Milch- und/oder Blutproben** auf trächtigkeitsassoziierte Glykoproteine (PAG, *Pregnancy associated glycoproteins*; ELISA-Testsystem) **durch den Tierarzt und/oder Milchkontrolleure** der Landes- bzw. Milchkontrollverbände

6. mögliche erforderliche Nachweise

Werden Untersuchungsergebnisse des PAG-Tests (Milch und/oder Blut) bzw. einer manuellen Trächtigkeitsuntersuchung eingereicht, werden diese **ausschließlich** unter folgenden Bedingungen anerkannt:

- Die manuelle Trächtigkeitsuntersuchung muss durch einen Tierarzt bzw. die Probenahme (Blut, Milch) muss durch den **Tierarzt** und/oder **die Milchkontrolleure** der Landes- bzw. Milchkontrollverbände erfolgen. Dieses muss aus den Belegen hervorgehen.
- Die manuelle Trächtigkeitsuntersuchung durch den Tierarzt bzw. die Probenahme (Blut, Milch) muss **innerhalb der letzten 6 Wochen** vor der Abgabe des Rindes an den Schlachthof erfolgt sein.
- Der Trächtigkeitsausschluss muss auf Basis eines **zugelassenen ELISA-Testsystems** zum Nachweis von PAG bei Rindern in einem **akkreditierten Labor** erfolgen.
- Zur eindeutigen Identifizierung des untersuchten Tieres muss dessen **Ohrmarkennummer** auf dem Untersuchungsbericht abgedruckt sein.
- Die Nachweise sind **mindestens 3 Jahre aufzubewahren**

7. Vorgehen im Vogelsbergkreis

Im Fall der Abgabe von Rindern im letzten Trächtigkeitsdrittel an den Schlachthof wird auf Grundlage der o. g. Rechtsgrundlage ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Der Tierhalter kann sich im Rahmen des Verfahrens zu den Vorwürfen äußern. Hierbei kann er Nachweise zum durchgeführten Trächtigkeitsausschluss der abgegebenen Rinder anhand o. g. Verfahren einreichen. Diese werden vom hiesigen Veterinäramt geprüft und können sich mildernd bzw. entlastend auf das Verfahren auswirken. Wichtig ist, dass der Tierhalter nachweisen kann, dass die Abgabe eines Rindes im letzten Trächtigkeitsdrittel zur Schlachtung weder fahrlässig noch vorsätzlich erfolgte.

8. Typische Risiken und Fehlerquellen

1. Risikogruppen: Kühe/Färsen mit Bullen- oder Herdenkontakt, Sauen mit Gruppenbelegung; Weideherden, Zwicken, die doch in der Mastgruppe mit männlichen Tieren unentdeckt tragend wurden
2. Typische Fehlerquellen: Fehlende/unklare Besamungsdaten, unklare Belegzyklen, saisonale Deckperioden, Wechselbullen, Fehleinschätzungen des Stadiums, Übersehene/unklare Belegungen; Zeitdruck bei Abgabe, nicht erkannte Frühträchtigkeiten auf Weide; fehlende Dokumentation, keine Trächtigkeitsuntersuchung durchgeführt.

9. Sonderfälle

Wird eine Abgabe im letzten Drittel aus medizinischen Gründen erwogen, ist die tierärztliche Bescheinigung zwingende Voraussetzung. Sie dokumentiert die Indikation und die Umstände, unter denen eine Abgabe ausnahmsweise tierschutzgerecht ist.

Ohne eine solche Bescheinigung ist die Abgabe hochtragender Rinder oder Schweine eine Ordnungswidrigkeit.

10. Schlussfolgerung

Wer systematisch prüft, sauber dokumentiert und rechtzeitig kommuniziert, schützt seine Tiere und minimiert rechtliche Risiken.

* Ausnahmen bestehen gemäß § 4 Satz 2 TierErzHaVerbG.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Vogelsbergkreises.